

**Abschlussprotokoll der
Kollektivvertragsverhandlung über den Kollektivvertrag für ArbeiterInnen im Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung (KVAÜ) 2023**

Folgende Änderungen zum Kollektivvertrag für ArbeiterInnen im Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung (KVAÜ) in der Fassung vom 1. Jänner 2022 werden zwischen der Gewerkschaft PRO-GE und dem Fachverband der gewerblichen Dienstleister beschlossen:

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne in EURO:

Kollektivvertragslöhne (Mindeststundenlöhne)
(gültig ab 01.01.2023)

BG F Techniker	€ 21,54
BG E Qualifizierter Facharbeiter	€ 17,48
BG D Facharbeiter	€ 15,19
BG C Qualifizierte Arbeitnehmer	€ 13,56
BG B Angelernte Arbeitnehmer	€ 12,06
BG A Ungelernte Arbeitnehmer (im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit)	€ 12,06

Dies entspricht einer Erhöhung von 7,99% (BG A zzgl. € 0,06).

Wie im Jahr 2016 vereinbart, ist somit die stufenweise Heranführung der BG A an BG B abgeschlossen.

Der neue KV-Mindestmonatslohn beträgt somit 2.018,84 Euro.

Hinsichtlich der Erhöhung der Zulagen und Zuschlüsse wird auf den Kollektivvertrag für das Metallgewerbe verwiesen (vgl. Abschnitt VII Z 2).

2. Der Anhang II „Aufrechterhaltung der Überzahlung“ bleibt unverändert.

3. Redaktionelle Änderungen:

a) Zu Abschnitt IV. Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses

Punkt 3a. Satz 2 lautet neu wie folgt:

Für die Bemessung von Kündigungsfrist und -termin sind Dienstzeiten beim selben Arbeitgeber, die nicht länger als 12 Monate unterbrochen wurden, abweichend von Abschnitt V, Punkt 1 und 2 zusammenzurechnen.“

3. Geltungstermin:

01.01.2023

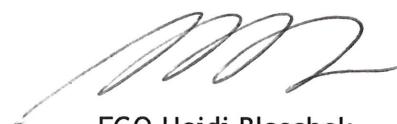
Für den Fachverband der gewerblichen Dienstleister



Marcus Kleemann
Fachverbandsobmann



Mag. Thomas Kirchner
Fachverbandsgeschäftsführer



FGO Heidi Blaschek
Bundesvorsitzende Personaldienstleister

Für die Gewerkschaft PRO-GE



Peter Schleinbach
Bundessekretär



Klaus Mayerhofer
Bundesbranchenvorsitzender



Thomas Grammelhofer
Bundesbranchensekretär



Mara Mikovits
Bundesbranchensekretärin

Wien, am 15.12.2022